

AUSSERORDENTLICHE URVERSAMMLUNG

Die Gemeindeverwaltung lädt die Bürgerinnen und Bürger zur ausserordentlichen Urversammlung wie folgt ein:

Dienstag, 25. April 2006
20.15 Uhr, Neuer Gemeindesaal

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der ausserordentlichen Urversammlung vom 03. Februar 2006
4. Beschlussfassung über den Kauf des Stromnetzes der Stromversorgung Turtmantal AG und Einbringung in die ReLL AG
5. Genehmigung Statuten Gebührenverbund Oberwallis
6. Genehmigung Kehrrechtreglement der Gemeinde Turtmann
7. Verschiedenes

Die Unterlagen zu den traktandierten Sachgeschäften liegen während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei auf.

Turtmann, 05. April 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweckbestimmung	1
Art. 2	Gemeindeaufgaben	1
Art. 3	Obligatorium	2
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	2
Art. 5	Kompostierung	2
Art. 6	Abfallverbrennung	2

II. Durch die Kehrrichtabfuhr erfasste Abfälle

Art. 7	Umfang	3
Art. 8	Hauskehricht	3
Art. 9	Sperrgut	3
Art. 10	Gewerbeabfälle	3
Art. 11	Separatabfahren und Sammelstellen	3

III. Durch die Kehrrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Art. 12	Besondere Abfallarten	4
Art. 13	Sonderabfälle	4
Art. 14	Tierabfälle	4
Art. 15	Bauabfälle	4
Art. 16	Inerstoffe	4
Art. 17	Metalle	5
Art. 18	Elektrische und elektronische Geräte	5
Art. 19	Autoabfälle	5

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 20	Zugelassener Behälter	5
	a) für Hauskehricht	5
Art. 21	b) für Sperrgut	6
Art. 22	c) für Gewerbe- und Industrieabfälle	6
Art. 23	Bereitstellung der Abfälle	6
Art. 24	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	6

V. Gebühren

Art. 25	Grundsatz	7
Art. 26	Sockelgebühr	7
Art. 27	Sondergebühren	7
Art. 28	Gebührenerhebung	7
Art. 29	Ansätze	7
Art. 30	Gebührentarif und -anpassung / Kompetenzdelegation	7

VI. Aufsicht-, Straf- und Rekursbestimmungen

Art. 31	Aufsicht und Kontrolle	8
Art. 32	Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes	8
Art. 33	Strafbestimmungen	8
Art. 34	Rechtsmittel	9
Art. 35	Urversammlungsbeschluss	9
Art. 36	Vollzug	9
Art. 37	Inkraftsetzung	9

Anhang: derzeitige Gebührenordnung	10
---	-----------

Kehrrichtreglement der Gemeinde Turtmann

Die Urversammlung der Munizipalgemeinde Turtmann

- ◆ Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- ◆ Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- ◆ Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- ◆ Eingesehen das kantonale Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- ◆ Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- ◆ Eingesehen das kantonale Dekret vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- ◆ Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- ◆ Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 1. Januar 2006 über den Verkehr mit Abfällen
- ◆ Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- ◆ Eingesehen das kantonale Dekret vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern
- ◆ Eingesehen den Antrag des Gemeinderates

beschliesst

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung

Art. 1

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Turtmann sowie die Gebühren für die Kehrrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

Die Bewirtschaftung von Kehrricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Obligatorium

Art. 3

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Turtmann sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Ablagerungs- und Ableitungsverbot

Art. 4

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks, landwirtschaftlichen Geräten etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen untersagt.

Kompostierung

Art. 5

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Abfallverbrennung

Art. 6

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

Das Verbrennen von Abfällen in den oben aufgeführten Ausnahmefällen bedingt eine vorgängige Bewilligung der Gemeinde.

II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

Umfang

Art. 7

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

Hauskehricht

Art. 8

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Sperrgut

Art. 9

Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Art. 11 gelten.

Gewerbeabfälle

Art. 10

Als Gewerbeabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Art. 21 des vorliegenden Reglements.

Separatsammlungen und
Sammelstellen

Art. 11

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten

Besondere Abfallarten

Art. 12

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Abfälle (Art. 13-19)

Sonderabfälle

Art. 13

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Tierische Nebenprodukte

Art. 14

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Bauabfälle

Art. 15

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brenn- und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen.

Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

Inertstoffe

Art. 16

Inerte Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. sind in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen, die Öffnungstage- und -zeiten sowie die Übernahmegebühren werden von der Gemeinde festgelegt.

Altmetalle

Art. 17

Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär richtet die Gemeinde eine Separatsammelstelle für Altmetalle und Metallabfälle ein.

Elektrische u. elektronische Geräte

Art. 18

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Autoabfälle

Art. 19

Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

- a) Autowracks
- b) Altpneus
- c) Autobatterien
- d) Auspuffanlagen

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Zugelassener Behälter

a) für Hauskehricht

Art. 20

Der Kehrricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehrricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

b) für Sperrgut

Art. 21

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als **2 m lang und höchstens 30 kg schwer** sein.

Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

c) für Gewerbe- und Industrieabfälle

Art. 22

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

Bereitstellung der Abfälle

Art. 23

Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Art. 24

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Gebühren

Grundsatz

Art. 25

Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

Mengenabhängige Gebühr Art. 26

Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von gewerblichen Abfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.

Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen inbegriffen.

Sockelgebühr

Art. 27

Die Gemeinde kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

Sondergebühren

Art. 28

Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

Ansätze Art. 29

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90 Prozent und zu höchstens 100 Prozent decken.

Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Gebührentarif und
Gebührenanpassung
Kompetenzdelegation

Art. 30 Gebührenträger-Tarife

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund

Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28).

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglements gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Regelement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen

Aufsicht und Kontrolle

Art. 31

Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 32

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

Strafbestimmungen

Art. 33

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Rechtsmittel

Art. 34

Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Urversammlungsbeschluss

Art. 35

Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung dem Stimmbürger zur Abstimmung unterbreitet. Vorbehalten bleibt die anschliessende Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Vollzug

Art. 36

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Art. 37

Dieses Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem in Kraft.

An der Gemeinderatssitzung vom .04. April 2006. genehmigt.

Durch die Urversammlung vom genehmigt.

GEMEINDEVERWALTUNG Turtmann

Der Präsident: Leiggener Martin

Der Schreiber: Graber Simon

Der Ressortchef: Jäger Georges

**Preise für die Gebührenträger
ab 1. Januar 2006**

⇒ **Preise für Gebührenkehrichtsäcke**

	171	351	601	1101
Endverkaufspreis	14.00 10 Säcke	26.00 10 Säcke	43.00 10 Säcke	39.00 5 Säcke

⇒ **Preise für Containerplomben**

	800 Lt. 1 Plombe	Containerplomben 800 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst	600 lt. 1 Plombe	600 lt. 2 Plomben mechanisch gepresst
Endverkaufspreis		52.00	104.00	42.50 85.00

⇒ **Preise für Sperrgutmarken**

	Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l
Endverkaufspreis	12.50

Statuten des Gebührenverbundes Oberwallis

Art. 1 Name / Mitglieder / Sitz

Unter dem Namen "Gebührenverbund Oberwallis" besteht ein Gemeindeverband im Sinne von Art. 116 ff. des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004.

Zum Gemeindeverband gehören die im Anhang 1 zu diesen Statuten genannten Gemeinden des Oberwallis.

Der Sitz des Gemeindeverbandes befindet sich jeweils bei der Gemeinde, deren Delegierter in die Geschäftsstelle gewählt wurde.

Art. 2 Zweck

Die Mitglieder des Gemeindeverbandes (nachstehend Verbandsgemeinden) vereinbaren, auf ihrem Gebiet die gleichen offiziellen Kehrichtsäcke und Gebührenträger zu benutzen und den Einkauf und die Verteilung vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinden erheben alle die vom Gemeindeverband festgelegten gleichen Ansätze für die Erhebung der verschiedenen Gebühren der Abfallentsorgung.

Art. 3 Organe

Der Gebührenverbund hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Ausschuss / Geschäftsstelle
- c) Revisionsstelle

Art. 4 Delegiertenversammlung

In der Delegiertenversammlung sind alle Verbandsgemeinden durch einen Delegierten vertreten. Der Delegierte wird von jeder Verbandsgemeinde ernannt.

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Verbandsgemeinden eine Versammlung verlangt.

Jeder Delegierte der Verbandsgemeinden hat eine Stimme.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Gebühren
- b) Festlegung neuer Gebührenträger
- c) Genehmigung Jahresrechnung
- d) Entlastung der Organe

- e) Statutenänderung
- f) Auflösung Gebührenverbund
- g) Genehmigung Aufnahme / Austritte Verbandsgemeinden
- h) Wahl des Ausschusses und der Geschäftsstelle
- i) Wahl der Revisoren

Art. 5 Beschlussfassung

Grundsätzlich beschliesst die Delegiertenversammlung mit dem einfachen Stimmenmehr, sofern diese Statuten nichts Gegenteiliges enthalten.

Art. 6 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 3 - 7 Delegierten der Verbandsgemeinden. Der Ausschuss wird von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt.

Der Ausschuss ist mit dem Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Vorbereitung der laufenden Geschäfte, der Festlegung der Entschädigung der Geschäftsstelle und dem Beizug externer Fachleute nach Bedarf beauftragt.

Art. 7 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 4 Jahren einen oder mehrere Revisoren. Sie sind wieder wählbar. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

Die Revisoren revidieren die Abrechnung der Geschäftsstelle und beantragen die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsstelle und des Ausschusses. Der Bericht der Revisoren wird an der Delegiertenversammlung vorgelesen. Die Art. 83ff. GemG sind analog anwendbar.

Art. 8 Geschäftsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle besteht aus 1 Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordination zwischen den Verbandsgemeinden und der Sackherstellerfirma
- b) Rechnungsführung / Verteilen der Gebühren auf die Gemeinden
- c) Kontrolle der Rechnungen der Lieferanten
- d) Ausarbeiten und Weiterleiten von Informationen an die Verbandsgemeinden
- e) Vertretung des Gebührenverbundes nach Aussen
- f) Arbeiten laut Weisungen des Ausschusses
- g) Organisation überkommunale Kehrriechtkontrollstelle

Die Geschäftsstelle wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Statuten Gebührenverbund Oberwallis

Seite: 03

Art. 9 Haftung der Verbandsgemeinden

Wenn in einer Abrechnung grössere Fehlbeträge festgestellt werden, haften die Verbandsgemeinden proportional zur anfallenden Kehrriechtmenge (analog Jahresmenge). Alle Abrechnungen werden aufgrund der anfallenden Kehrriechttonnagen pro Verbandsgemeinde erstellt (laut Meldung des Gemeindezweckverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung).

Art. 10 Neueintritt in den Gebührenverbund

Jede Oberwalliser Gemeinde kann sich jederzeit durch Unterzeichnung der vorliegenden Statuten am Gebührenverbund beteiligen. Der Eintritt erfolgt jeweils auf den 1. Januar oder den 1. Juli des Jahres.

Art. 11 Austritt der Verbandsgemeinde

Jede Verbandsgemeinde kann die mit der vorliegenden Statuten beschlossene Zusammenarbeit unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende einer Abrechnungsperiode kündigen. Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen finanziellen Anspruch gegenüber dem Gebührenverbund.

Art. 12 Abänderung der Gebührensätze und Einführung neuer Gebührenträger

Für die Abänderung der Gebührensätze sowie die Einführung neuer Gebührenträger ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrrihtonnen aller Verbandsgemeinden abliefern, erforderlich.

Art. 13 Statutenänderung

Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrrihtonnen aller Verbandsgemeinden abliefern.

Art. 14 Auflösung des Gebührenverbundes

Die Auflösung des Gebührenverbundes bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Verbandsgemeinden, welche zudem mindestens die Hälfte der Kehrrihtonnen der Verbandsgemeinden abliefern.

Ein allfälliger Liquidationserlös wird unter den Verbandsgemeinden proportional zur abgelieferten Kehrrihtonnen (letzte genehmigte Jahresrechnung) aufgeteilt.

Art. 15 Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt ist die Beschlussfassung über eine Änderung von Art. 2 und Art. 14 dieser Statuten. Art. 123 GemG ist anwendbar.

Genehmigung:

- 1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Vollversammlung des Gebührenverbundes vom 23. März 2006 in Täsch beraten und einstimmig genehmigt.**

2. Die vorliegenden Statuten wurde von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Turtmann am angenommen.

Der Gemeindepräsident: Leiggener Martin

Der Gemeindeschreiber: Graber Simon

Der Ressortchef: Jäger Georges

3. Die vorliegenden Statuten wurden vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom homologiert und treten mit diesem Entscheid in Kraft.

Anhang: Liste der Mitgliedsgemeinden des Gebührenverbundes Oberwallis
per 1.1.2006